

Satzung

der Stadt Sassenberg über die Verringerung der Zahl der bei der Wahl der Vertretung der Stadt Sassenberg zu wählenden Vertreter vom 14.04.2008

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 2023) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreter

- (1) Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Sassenberg um 6, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt anstatt 32 Vertreter damit 26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken.
- (2) § 3 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.